

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	2 (1897)
Heft:	6
Artikel:	Niederlassungswesen : Verordnung der Gemeinde Flims wegen (der) "herziehenden Fremden"
Autor:	Muoth, J.C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

folgen. Dieser Ruf war ernstlich an ihn ergangen, als das Bundesgericht um vier Mitglieder erweitert wurde. Bezzola ward von seinen Kollegen in der Bundesversammlung zur Annahme einer Bundesrichterstelle gedrängt und er gab nach — zum großen Bedauern seiner Freunde im Bündnerland. Dieser Zug seines Wesens, die Unterordnung seiner Person unter die Interessen des Vaterlandes, lassen den glühenden Patriotismus des Dahingeschiedenen in hellem Lichte erstrahlen.

In sein Herz eingeschlossen hatte Bezzola besonders auch sein schönes Engadin, welches er im geliebten ladinischen Idiom im Liede verherrlichte. Ja, im Liede. Denn Bezzola war auch ein phantastereicher Dichter, wie er überhaupt eine warmfühlende, für alles Schöne und Gute empfängliche, ihm enthuastisch zugethane Natur war. In Gesellschaft war er aufgeräumt, unterhaltend, geistsprühend, in seinem ganzen Verkehr mit den Nebenmenschen leutselig und liebenswürdig, seinen Freunden ein treuer Freund, seiner Familie ein rücksichtsvoller und liebreicher Gatte und Vater.

Niederlassungswesen.

Verordnung der Gemeinde Flims wegen (der) „herziehenden Fremden“.*)

(Datum zu Flims, den 8. April 1567.)

Ammann (Marth Neget Castrisch), Rat und ganze Gemeinde von Flims beschließen:

1. „Daß wellicher frembt inn unser dorff oder Gemeint zücht, soll der Gemeint ußthrücklich, onn allem verzug zwenzig (20) Gulden verfallenn sin, und sol daß gelt von stund an (sofort) ingezogen werden, als halt Er khumpt.

2. Der ander artikhell (Artikel). Wo ein Dorff khindt usserthalb unserer Gemeint sich verhürete (verheiratete) oder sunst anderswo hus hielte ein zit lang, und darnach sich besüne, daß er wieder heims oder zuo unnz züchen welse; der ist der Gemeint zehn (zehn) guldin verfallenn, und die auch inzuzüchen wie obstat.

*) Original auf Pergament im Gemeindearchiv von Flims, Nr. 16. — Ganz abgedruckt in den Rechtsquellen des Kantons Graubünden von Dr. R. Wagner und von Salis. Seite 98.

3. Der drit Arthikel. Hadt ein amman, rath und ganze gemeint innen selbst vorbehaltenn über alles, daß theiner inn unser gemeint nit züchen soll, on verwillingung auch gunst ond wissen und willen eines Ammans, raths und ganzen gemeint.

4. Zu dem vierten hannt wir auch einheilig (einstimmig) uffgesetzt, daß theiner inn unser gemeint sin huz oder anders (sic) hüser als ein vogt niemant hinlassen soll, one wissen und willen eins Ammans und ganzen Raths.

Schlusformel.

Der Ammann Castrisch bestiegelt die Urkunde mit dem Gemeindesiegel von Flims.

J. C. Muoth.

Wölfe in Graubünden.

Bekanntlich enthält das Landbuch von Davos eine förmliche Jagdordnung gegen die Wölfe. Sogenannte Wolfssgarne wurden an verschiedenen Orten aufbewahrt. Löwen- und Wolfsschädel prangten f. B. als Trophäen am Martinsplatz in Chur und am Rathause zu Davos. In der jüngst in diesem Blatte zum ersten Male veröffentlichten Chronik rätischer Sachen von Hans Keyser steht die Notiz, daß am 9. Tag Christmonat 1639 von einer Mannschaft der IV Dörfer an einem Tage in der Ochsenweid (bei Bizers) 4 Wölfe gefangen worden seien. Im Landesarchiv befindet sich ferner unter den Handschriften eine Bescheinigung des Landammanns Caprez vom 17. Jan. 1739, daß Chr. Caduff aus der Landschaft Disentis (Brigelser Kirchhöre) auf hemeldtem Territorio einen Wolf gefangen und erlegt habe. Chr. Caduff erhielt dafür vom Bundschreiber Schwarz eine Belohnung von 12 Gulden. Damals scheinen die Wölfe namentlich auf dem Gebiet der Gemeinde Untervaz großen Schaden verursacht zu haben. In einem Schreiben an den Bundespräsidenten wird die Summe des Schadens und der Unkosten der Wölfe halber im Jahre 1739 auf über 1000 fl. geschätzt. Die Tiere seien von der Schweizer Seite hergekommen, weshalb sich die Obrigkeit entschließen mußte, Jäger in die Gänge oder Pässe auf dem Berg zu postieren. Diese Jäger kosteten zirka fl. 60. Die Obrigkeit hatte es unterlassen, die Gemeinde darum anzufragen; erstere kam daher in einige Verlegenheit und ersuchte deshalb um einen Beitrag aus der Landeskasse an obige fl. 60.

S. P.